



EIN JAHR DS-GVO: EIN EUROPÄISCHER ÜBERBLICK ZU DEN WESENTLICHEN ENTWICKLUNGEN

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) feiert ihren ersten Geburtstag. Nach einem stressreichen Finale zum 25. Mai 2018 waren wir alle gespannt zu erfahren, wie die Aufsichtsbehörden das neue Recht umsetzen würden, welches die Regelungen zum Datenschutz in der Europäischen Union fundamental geändert hat.

Glücklicherweise blieb das befürchtete Feuerwerk an Entscheidungen und Geldbußen nach Wirksamwerden der Verordnung aus. Wir stellten fest, dass die Aufsichtsbehörden selbst damit zu kämpfen hatten, ihre neuen Aufgaben 2018 wahrzunehmen.

Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Ihnen einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in einigen EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die DS-GVO zu gewähren. Erste Entscheidungen sind ergangen, Geldbußen wurden verhängt und nationales Recht trat in Kraft. Dieser Überblick auf verschiedene Europäische Länder ist recht einzigartig.

Jeder Mitgliedstaat der EU nahm sich der Aufgabe anders an und setzte unterschiedliche Schwerpunkte. Die DS-GVO ist kein Projekt; sie ist ein fortlaufender Prozess, den Sie in Ihrem täglichen Geschäftsleben zu beachten haben. Auch wenn die Aufsichtsbehörden nicht viele Strafen verhängten, haben sie klargestellt, dass sie gegen Unternehmen, welche den Datenschutz und die Rechte der Betroffenen ignorieren, mit der gebotenen Härte vorgehen werden. Es ist eine Sache, den Prozess angeschoben, aber noch nicht alles fertiggestellt zu haben, eine andere, sich nicht auf die neue Rechtslage umzustellen. Bei Letzterem sind heftige Strafen zu erwarten, auch um abschreckende Beispiele zu geben, wie z.B. in dem Google-Fall in Frankreich. Neben der DS-GVO sollten mögliche erhebliche negative Marketingeffekte nicht außer Acht gelassen werden.

Daher ist es nie zu spät, Ihr Unternehmen in Einklang mit der DS-GVO zu bringen und Ihre Prozesse anzupassen.

STARTEN SIE HEUTE.

Ihr SCHINDHELM DS-GVO Team



INHALTSVERZEICHNIS

BELGIEN	3-5
DEUTSCHLAND	6-7
FRANKREICH	8-10
ITALIEN	11-12
LUXEMBURG	13-14
ÖSTERREICH	15-16
POLEN	17-19
SLOWAKEI	20-22
SPANIEN	23-25
TSCHECHISCHE REPUBLIK	26-27
UNGARN	28-30

BELGIEN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, durch das

- Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Einrichtung einer Datenschutzbehörde und das
- Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Das in Artikel 8 (1) DS-GVO genannte notwendige Alter für eine wirksame Einwilligung wird auf 13 Jahre gesenkt;
- Erforderlichkeit eines Verarbeitungsverzeichnisses für Datenprozesse, die aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 9 (2) g) DS-GVO erforderlich sind;
- Notwendigkeit zusätzlicher Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten;
- Fälle, in denen das Verbot der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und mit Delikten aufgehoben wird;
- Fälle, in denen die Rechte der betroffenen Personen eingeschränkt sind;
- Besondere Bestimmungen für den öffentlichen Sektor;
- Ausnahmen und Beschränkungen für die Verarbeitung von Daten zu journalistischen Zwecken und für akademische, künstlerische und literarische Ausdrucksformen;
- Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche, historische und statistische Forschungszwecke;
- Besondere Bestimmungen für die Polizei-, Nachrichten- und Sicherheitsdienste und
- Der Ausschluss von Bußgeldern gegenüber Behörden.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

In Belgien begann der Prozess etwas schleppend. Es gab nur wenige Informationen, welche von den belgischen Behörden veröffentlicht wurden. Am 29. März 2019 berief das belgische Parlament neue Datenschutzkommissare, welche die Entwicklungen beschleunigen sollen. Daher vermuten wir, dass gegenwärtig nur **30 %** der Unternehmen in Belgien DS-GVO-konform sind.



IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Datenschutzbehörde ("Autorité de protection of données" / "Gegevensbeschermingsautoriteit")
www.dataprotectionauthority.be

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

Es wurden noch keine Sanktionen verhängt.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

An das Bundesfinanzministerium.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Die Datenschutzbehörde legt derzeit den Schwerpunkt auf die Beratung und Anleitung von Fachkräften und Bürgern zu ihren neuen Rechten und Pflichten.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Datenspeicherung und -löschung (Identifizierung und Bereinigung aller alten Datenbanken eines Unternehmens).

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

- Fehlen einer Rechtsgrundlage, die es den Versicherern ermöglicht, Daten bestimmter Kategorien anders als mit Zustimmung der betroffenen Personen zu verarbeiten.
- Fehlende Möglichkeiten zur Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR, wenn der Empfänger sich weigert, die Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission zu unterzeichnen, und die betroffene Person ein Arbeitnehmer ist, was die Verwendung der Einwilligung erschwert.



**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

Der erste und wichtigste Schritt bei der Festlegung eines einheitlichen Ansatzes ist die Bestandsaufnahme der Verarbeitungsvorgänge und der vom Unternehmen verwalteten personenbezogenen Daten. Wenn dieses Verfahren nicht korrekt oder vollständig durchgeführt wird, ist es sehr schwierig, einen systematischen und qualitativ hochwertigen Ansatz zu verfolgen.

Denis Philippe
dphilippe@philippelaw.eu

Laure-Anne Nyssen
lanyssen@philippelaw.eu



DEUTSCHLAND

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wurde angepasst und ist am 25. Mai 2018 in aktualisierter Form in Kraft getreten.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten (DSB): Unternehmen mit 10 oder mehr Personen, die dauerhaft an der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, müssen einen DSB ernennen.
- Alle Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 53 BDSG).
- Besondere Bestimmungen zur Videoüberwachung, die derartige Maßnahmen an öffentlich zugänglichen Orten, wie Parkplätzen, Einkaufszentren oder Stadien, ermöglichen

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Die Aufmerksamkeit in Deutschland für die neuen Regelungen war sehr hoch. Daher gehen wir davon aus, dass etwa **80 %** der Unternehmen bereits die DS-GVO einhalten.

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Datenschutz ist eine Angelegenheit der Bundesländer. Daher gibt es 16 verschiedene Datenschutzbehörden, wie z.B. für Bayern oder Niedersachsen.

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

80.000 Euro, verhängt durch die Datenschutzbehörde des Landes Baden-Württemberg gegen einen Dienstleister wegen der Zugänglichmachung von Gesundheitsdaten im Internet

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG - SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die Geldbußen gehen an die Staatskasse und werden an öffentliche Einrichtungen verteilt. Ein Teil der Einnahmen wird für wohltätige Zwecke gespendet.



**VII. WELCHE WEITEREN
MAßNAHMEN SIND VON DEN
BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN?
WELCHE STELLUNG BEZIEHEN
SIE?**

Die Behörden haben sich für eine behutsame Umsetzung entschieden, wobei sie insbesondere berücksichtigt haben, dass die DS-GVO kleinere Unternehmen vor große Herausforderungen stellt. In erster Linie unterstützen und beraten sie Unternehmen. Eine Datenschutzbehörde schickte einen Fragebogen an 100 Unternehmen, um sich ein Bild von der Einhaltung der DS-GVO in ihrem Bundesland zu machen. Die Behörden stellten aber auch klar, dass es harte Sanktionen gegen Unternehmen geben wird, welche sich der Aufgabe des Datenschutzes generell nicht annehmen.

**VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR
EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE
MANDANTEN AM MEISTEN ZU
KÄMPFEN?**

- Bereinigung und Analyse der vorhandenen Unternehmensdaten;
- Datenverarbeitung innerhalb des Unternehmenskonzerns einschließlich der Übermittlung in Drittländer; sowie
- Einhaltung der Pflichten zur Datenlöschung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

**IX. WELCHE SIND DIE
WESENTLICHEN UNGELÖSTEN
RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN
IHREM LAND DISKUTIERT
WERDEN?**

- Verwendung von Cookies: Benötigt ein Unternehmen eine Zustimmung zur Implementierung dieser auf seiner Webseite?
- Kann sich ein Unternehmen noch auf die Regeln des Telemediengesetzes beziehen, das ein Privileg für die Verwendung von Daten unter einem Pseudonym vorsieht?

**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

- Analysieren und korrigieren Sie die Datenverarbeitungsprozesse des Unternehmens;
- Konzentrieren Sie sich zunächst auf die Außendarstellung des Unternehmens (wie die Datenschutzerklärung der Webseite und die Behandlung von Kundendaten);
- Teilen Sie Verantwortlichkeiten und Wissen in Bezug auf den Datenschutz auf mehrere Schultern auf; lassen Sie Ihren DSB mit dieser Aufgabe nicht allein. Das wird am Ende nicht funktionieren

Karolin Nelles
karolin.nelles@schindhelm.com



FRANKREICH

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, durch das Gesetz Nr. 2018-493 vom 20. Juni 2018 zur Änderung des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über die Datenverarbeitung, Dateien und Freiheiten.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Anpassung der Rolle der CNIL und ihrer Kontroll- und Sanktionsbefugnisse;
- Stärkung des Schutzes sensibler personenbezogener Daten und Ausnahmeregelungen (z.B. Verarbeitung biometrischer Daten, die für Zugangskontrollen am Arbeitsplatz unbedingt erforderlich sind);
- Bestimmung vorläufiger Formalien für bestimmte Verarbeitungen (z.B. die nationale Identifikationsnummer, öffentliche Sicherheit, etc.);
- bestimmte Datenkategorien (Erweiterung der Liste der zur Verarbeitung dieser Daten berechtigten Stellen); und
- das erforderliche Alter zur Abgabe einer Einwilligung wurde auf 15 Jahre festgelegt.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

50 %

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten ("Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés")

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

50 Millionen Euro gegen Google wegen verschiedener Datenschutzverletzungen hinsichtlich ihrer Onlinedienste. Insbesondere verletzte Google seine Pflicht, die Nutzer seiner Services mit leicht zugänglichen und transparenten Informationen zu versorgen.



VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBUßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG - SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Es wurde erwogen, die Erlöse aus den von der CNIL verhängten Geldbußen zur Finanzierung von begleitenden Maßnahmen zu verwenden, um die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der DS-GVO zu unterstützen, aber dieser Vorschlag wurde letztendlich nicht angenommen.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

- Die CNIL näherte sich der DS-GVO pragmatisch an. Während sie hinsichtlich der Einhaltung der fundamentalen Rechte des Datenschutzes, die bereits vorher existierten, ihre strengen Prüfungen zur Einhaltung fortsetzte, beriet sie zu den neuen Regelungen lediglich und verhängte keine Geldbußen in den ersten Monaten.
- Die CNIL versendete offizielle Benachrichtigungsschreiben an Unternehmen und wies sie darauf hin, dass ihre Services gegen die Bestimmungen zur Einwilligung von Verbrauchern nach der DS-GVO verstoßen.
- Die CNIL veröffentlichte einen Bericht ihrer Tätigkeit in 2018, abrufbar unter (<https://www.cnil.fr/en/presentation-2018-activity-report-and-2019-issues-french-data-protection-authority>).

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Datenspeicherung und -löschung (Identifizierung und Bereinigung aller alten Datenbanken eines Unternehmens)

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

- Vereinbarkeit der DS-GVO mit der Blockchain-Technologie;
- Datenübertragung an Dritte.



**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

- Dokumentieren Sie Ihre Datenverarbeitungen sorgsam.
 - Prüfen Sie Ihre Verträge im Hinblick auf stattfindende Datenverarbeitungsvorgänge, insbesondere im Hinblick auf eine Auftrags- oder gemeinsame Datenverarbeitung.
 - Analysieren und dokumentieren Sie die technischen und organisatorischen Maßnahmen Ihres Unternehmens.
-

Denise Philippe
dphilippe@philippelaw.eu



ITALIEN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde in Italien durch das "Decreto Legislativo (D.lgs.) n. 101/2018" umgesetzt, das den bisherigen "D.lgs. n. 196/2003" modifiziert.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

Die Pflicht, Stellenbewerbern eine Datenschutzklärung des Unternehmens auszuhändigen sowie die Anhebung des Alters für eine wirksame Einwilligung zur Datenverwendung auf mindestens 13 Jahre.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

In Italien halten nur 23% der Unternehmen die Datenschutz-Grundverordnung vollständig ein (Internetartikel des Bundesdatenschutzes, 06/02/2019).

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Die italienische Datenschutzbehörde (Garante per la protezione dei dati personali) ist eine unabhängige Verwaltungsbehörde, die durch das sogenannte Datenschutzgesetz (Gesetz Nr. 675 vom 31. Dezember 1996) errichtet und anschließend den Regelungen des Datenschutzkodex (Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003) unterworfen wurde.

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

11 Millionen Euro gegenüber einem Geldinstitut, das Daten ohne Zustimmung der betroffenen Personen verarbeitet hatte. Diese Geldbuße wurde jedoch verhängt, bevor die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten war. Unter der Datenschutz-Grundverordnung wurden bisher keine Sanktionen verhängt, weil die italienische Datenschutzbehörde eine Nachfrist zur Umsetzung der DS-GVO gesetzt hatte, die am 17. Mai 2019 endete.



VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG - SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die Einnahmen werden für verstärkte Kontrollen der Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung verwendet. Daher kann die italienische Datenschutzbehörde die Geldbuße behalten und hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, sie zu verhängen.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Die italienische Datenschutzbehörde ist verpflichtet, andere Behörden zu informieren, um mögliche strafrechtliche Sanktionen (z.B. unrechtmäßige Datenverarbeitung) zu prüfen.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Vielen Unternehmen ist nicht bewusst, wie wichtig es für ihre Geschäftstätigkeit ist, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine konkreten Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation. Die ePrivacy-Verordnung, die diesen Bereich regeln sollte, ist bislang nicht in Kraft getreten. So gibt es viele offene Fragen zu Marketingmaßnahmen von Unternehmen.

X. WELCHE EMPFEHLUNGEN WÜRDEN SIE AUS IHRER ERFAHRUNG HERAUS EINEM UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GEBEN?

Es wäre angebracht, im Unternehmen einen internen Datenschutzexperten oder ein internes Team zu haben, welches sich um Fragen des Datenschutzes kümmert.

Tommaso Olivieri
tommaso.olivieri@schindhelm.com



LUXEMBURG

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, durch das

Gesetz vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und Umsetzung des Datenschutz-Grundverordnung.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Informations- und Meinungsfreiheit;
- Datenverarbeitung für wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke;
- Datenverarbeitung zur Überwachung von Arbeitnehmern; und
- Verbot der Verarbeitung von genetischen Daten im Zusammenhang mit Arbeitsrecht sowie im Versicherungsbereich.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

20 %

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Nationale Kommission zum Datenschutz (“Commission national pour la protection des données” / “Nationale Kommission für den Datenschutz”)
www.cnpd.lu

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

Bislang wurde noch keine Geldbuße verhängt.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

In das Meldewesen und die Bereichsverwaltung.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

CNPD hat eine schwarze Liste der Prozesse veröffentlicht, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Sie berät Unternehmen und hat Übersichten und Zusammenfassungen erstellt, um Unternehmen und Betroffenen die DS-GVO näher zu bringen.



VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Datenspeicherung und -löschung (Identifizierung und Bereinigung aller alten Datenbanken eines Unternehmens).

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

- Wie ist das Recht auf Vergessenwerden mit nationalem Recht, zum Beispiel Arbeitsrecht, vereinbar?
- Wie können gemeinnützige Einrichtungen ihre Tätigkeit fortsetzen und hierbei trotzdem die DS-GVO einhalten?

X. WELCHE EMPFEHLUNGEN WÜRDEN SIE AUS IHRER ERFAHRUNG HERAUS EINEM UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GEBEN?

Der erste und wichtigste Schritt zur Sicherstellung einer vollständigen Umsetzung ist die Bestandsaufnahme der Verarbeitungsvorgänge und der vom Unternehmen verwalteten personenbezogenen Daten. Wenn diese Maßnahme nicht korrekt oder vollständig durchgeführt wird, ist es sehr schwierig, die rechtlichen Regelungen systematisch und mit der ausreichenden Tiefe umzusetzen.

Denise Philippe
d.philippe@philippelaw.eu



ÖSTERREICH

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, es gibt ein lokales Recht, das “Datenschutzgesetz – DSG”.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Ein Grundrecht auf Datenschutz.
- Spezielle Regelungen im Hinblick auf
 - den Datenschutzbeauftragten;
 - die Vertraulichkeit von Daten;
 - die Datenverarbeitung für bestimmte Zwecke;
 - die Verarbeitung von Bildern;
 - Schadensersatzansprüche, die Haftung sowie Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Die DS-GVO wurde bereits von der Mehrheit der Unternehmen in Österreich umgesetzt.

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Die Datenschutzbehörde,
Barichgasse 40-42, 1030 Wien
<https://www.dsb.gv.at/>

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

EUR 4.800,00 aufgrund unrechtmäßiger Videoaufnahmen (DSB-D550.038/0003-DSB/2018 on 12.09.2018).

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die Geldbußen fließen dem Bund zu (§ 30 (4) DSG).

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Die Devise der österreichischen Datenschutzbehörde lautet: “Erst ermahnen, dann bestrafen”. Aufgrund dieser Einstellung gab es bislang nur 5 Strafen in Österreich.



VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

- Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses sowie
- Implementierung der richtigen Verträge.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

Es werden insbesondere die Aufbewahrungsfristen diskutiert, da in Österreich andere Verjährungsfristen gelten.

X. WELCHE EMPFEHLUNGEN WÜRDEN SIE AUS IHRER ERFAHRUNG HERAUS EINEM UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GEBEN?

1. Eruieren und dokumentieren Sie die Datenverarbeitungsprozesse in Ihrem Unternehmen. Bestimmen Sie die Zwecke, Rechtsgrundlage und die Speicherdauer.
2. Führen Sie eine „Daten-Due-Diligence“ durch, in dem Sie die Fristen sowie die Positionen als Verantwortlichem oder Verarbeiter bestimmen. Dieser Schritt ist die Basis für Ihr Verarbeitungsverzeichnis.
3. Erstellen Sie die notwendigen Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO für die jeweiligen Zwecke und denken Sie auch an eine Datenschutzerklärung für Ihre Webseite.
4. Schließen Sie die wesentlichen nach der DS-GVO erforderlichen Verträge ab.
5. Prüfen Sie die Notwendigkeit der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und integrieren Sie den Prozess zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
6. Führen Sie Datenschutz-Richtlinien in Ihrem Unternehmen ein.
7. Führen Sie beispielhaft Anfragen und Prozesse durch, um im Falle der Stellung von Anfragen der Betroffenen oder bei Datenschutzverletzungen vorbereitet zu sein.
8. Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig.
9. Führen Sie regelmäßig ein Verfahren zur weiteren Verbesserung durch.

Michael Pachinger
m.pachinger@scwp.com



POLEN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, die DS-GVO wurde in polnisches Recht umgesetzt. Entsprechend ihres Wortlauts gilt die DS-GVO direkt in der EU. Ferner wurde das nationale Recht angepasst. Die wesentlichen polnischen Regelungen sind:

1. Das Datenschutzgesetz vom 10. Mai 2018 – nach diesem Recht wurde eine neue polnische Datenschutzeinrichtung errichtet – der Präsident der Datenschutzbehörde; das Gesetz geregelt auch die Kontrollmechanismen und Haftungsverfahren bei Nichteinhaltung der DS-GVO;
2. Das Gesetz vom 21. Februar 2019 zur Ergänzung bestimmter Vorgehensweisen in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 und des Schutzes natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die freie Verfügbarkeit dieser Daten und die erwidernde Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutz-Verordnung) – entsprechend dieses Gesetzes wurden über 160 Gesetze angepasst, insbesondere das polnische Arbeitsgesetz, das Bankrecht, das Gesetz über Versicherungstätigkeiten, das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu geschäftlichen Informationen und des Geschäftsdatenaustauschs, sowie das Gesetz zur Erbringung elektronischer Dienste.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

- Es existieren spezielle Regelungen zum Einsatz von Videoüberwachung am Arbeitsplatz und es gibt in Polen bestimmte Rechtsprechung, welche den Einsatz weiterer Kontrollen bei Arbeitnehmern erlaubt.
- Arbeitsrecht – es gibt Sonderbestimmungen zur Verarbeitung der Daten von Bewerbern und Mitarbeitern.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Um die 60%



IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Der Präsident der Datenschutzbehörde (Prezes Urzędu Ochrony Danych Osobowych)

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

In Polen betrug die bislang höchste Geldbuße fast 1 Millionen PLN (das entspricht 220 000 EUR). Sie wurde für die Missachtung der Informationspflichten nach der DS-GVO verhängt.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBUßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die Geldbußen fließen als Einkommen an den Staatshaushalt.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Die polnische Behörde hat folgende weitere Maßnahmen ergriffen:

- Erteilung von Anweisungen, um Verarbeitungsprozesse in Einklang mit der DS-GVO zu bringen (z. B. durch die Löschung von Daten oder durch Verzicht auf eine Datenverarbeitung) sowie
- Anweisung, den Betroffenen über eine Datenschutzverletzung zu informieren.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Die schwierigsten Aspekte, mit denen unsere Mandanten zur Einhaltung der DS-GVO zu kämpfen haben, sind:

- Feststellung, wann ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag erforderlich ist;
- Bestimmung des richtigen Umfang an Daten, die verarbeitet werden dürfen (Umsetzung des Prinzips der Datenminimierung);
- Umsetzung und Art und Weise der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen; und
- Art der Daten und Rechtsgrundlage für den Datentransfer innerhalb von verbundenen Unternehmen.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

- Datenübertragung zwischen verbundenen Unternehmen und
- Speicherfristen für die personenbezogenen Daten von Bewerbern.



**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

Aus unserer Erfahrung heraus haben die folgenden Faktoren den meisten Einfluss darauf, dass der Prozess der Umsetzung und Einhaltung der DS-GVO gelingt:

- Durchführung eines Audits zu den Datenverarbeitungsprozessen im Unternehmen.
 - Einführung von Prozessen und einer neuen Dokumentation im Einklang mit der DS-GVO.
 - Regelmäßige Schulung von Mitarbeitern.
-

Aleksandra Baranowska-Gòrecka
aleksandra.baranowska-gorecka@sdzlegal.pl



SLOWAKEI

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, aufgrund der DS-GVO wurde ein neues Datenschutzgesetz eingeführt, das am 30. Januar 2018 als Gesetz Nr. 18/2018 verabschiedet und zusammen mit der DS-GVO am 25. Mai 2018 wirksam wurde.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

Die meisten Vorschriften des slowakischen Datenschutzgesetzes stellen eine Wiederholung der Vorschriften der DS-GVO und der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 dar.

Es gibt dennoch:

- Erweiterungen zu den Ausnahmen, personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung für akademische, künstlerische oder literarische Zwecke erfolgt oder sie notwendig ist, um die Öffentlichkeit unter Nutzung von Massenmedien zu informieren oder wenn der Datenprozess durch einen Verarbeiter erfolgt, der zu einer solchen Geschäftstätigkeit berechtigt ist.
- Möglichkeiten des Arbeitgebers, personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter zum Zwecke und in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit zu verarbeiten, ohne die Persönlichkeit oder Würde des Betroffenen zu verletzen.
- Besondere gesetzliche Bestimmungen für die Verarbeitung und Veröffentlichung der persönlichen Identifikationsnummer.
- Möglichkeiten zur Verarbeitung genetischer, biometrischer und Gesundheitsdaten, soweit bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Es ist schwierig, hier eine genaue Angabe zu machen. Aufgrund unserer Erfahrung gehen wir davon aus, dass große (insbesondere internationale) Unternehmen die DS-GVO in der Slowakei bereits vollständig oder größtenteils einhalten, während bei kleineren und mittleren Unternehmen diesbezüglich noch Nachholbedarf besteht.

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Amt für Datenschutz der Slowakischen Republik
("Slowakische Aufsichtsbehörde")
<https://dataprotection.gov.sk/uouu/en>



V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

Laut des Berichts der slowakischen Aufsichtsbehörde vom September 2018 hatte die höchste Geldstrafe, die für die Verletzung des Datenschutzes auferlegt wurde, eine Höhe von 5,000,- EUR für die unberechtigte Offenlegung einer generischen Kennung einer großen Anzahl von betroffenen Personen.

Bislang wurden keine Geldbußen für die Nichteinhaltung der DS-GVO von der slowakischen Aufsichtsbehörde verhängt.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBUßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die Geldbußen fließen als Einnahmen dem slowakischen Staatshaushalt zu.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Eine Behörde kann auch die in Artikel 58 (2) DS-GVO/ in § 81 (3) des slowakischen Datenschutzgesetzes aufgelisteten Maßnahmen anwenden, d.h. eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung oder sogar Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten usw.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

- Die Mandanten müssen innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab Erhalt einer Anfrage der betroffenen Person an den Verantwortlichen, der ihre/seine personenbezogenen Daten verarbeitet (§ 29 (3) slowakisches Datenschutzgesetz), antworten.
- Den Zweck der Verarbeitung der Daten, die durch Cookies gesammelt werden, klar zu bestimmen oder den Beleg dafür, dass eine gültige Einwilligung erteilt wurde.
- Anwendung von Cloud Solutions gemäß DS-GVO.
- Einhaltung der Informationspflicht bei einer Datenverarbeitung durch Kamerasysteme.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

Vor allem ist nicht klar, wie die nationale Aufsichtsbehörde ihre Befugnisse gegenüber den Verantwortlichen und Verarbeitenden im Hinblick auf die möglichen hohen Geldstrafen (bis zu 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes) bei Datenschutzverletzungen ausüben wird.

**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

Eine ordentliche Dokumentation zu haben, welche die Einhaltung der DSGVO-Vorgaben und des slowakischen Datenschutzgesetzes belegt. und unter anderem Folgendes enthält:

- Beschreibung der Datenverarbeitung und Sicherungsmaßnahmen – Maßnahmen technischer Art (z.B. Schutz gegen den Zugang von Unbefugten, Regeln für Netzsicherheit, Daten-Back-Up) und organisatorische Maßnahmen (Anweisungen für Arbeitnehmer, in denen sie instruiert werden, wie personenbezogene Daten zu verarbeiten sind, über die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, usw.);
- Verträge zwischen den Verantwortlichen und den Verarbeitern / zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen, und die Offenlegung bestimmter Informationen aus diesen Verträgen gegenüber den Betroffenen;
- Aktualisierung bestehender Verträge entsprechend der DS-GVO;
- Spezifikationen zum berechtigten Interesse, soweit dieses die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung bildet;
- Beschreibung der sicheren Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung von Personen in dem Informationssystem;
- Sicherheitsmaßnahmen, die zum Datenschutz ergriffen wurden, basierend auf einer Risikoanalyse.
- Dokumentierung von Datenschutzverletzungen und Schritte, die zur Vermeidung einer Wiederholung unternommen wurden.
- Entsprechende Verhaltensregeln – Code of Conducts und Zertifikate, die von der slowakischen Aufsichtsbehörde genehmigt werden können.

Monika Deislerová Wetzlerová
wetzlerova@scwp.com

SPANIEN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja. Es wurde durch das Gesetz "Ley Orgánica 3/2018, de 5 de diciembre, de Protección de Datos Personales y garantía de los derechos digitales" (LOPDGDDD) umgesetzt.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

Ziel des Gesetzes war im Wesentlichen die Anpassung der spanischen Gesetzgebung an die DS-GVO und das Grundrecht auf Datenschutz zu regeln. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch als weiteres Ziel hinzugefügt, die digitalen Rechte der Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus und obwohl nicht ausdrücklich vorgesehen, hat die neue LOPDGDD eine wesentliche und höchst umstrittene Änderung des Allgemeinen Wahlgesetzes zum Ziel, die es durch den neuen Artikel 58.bis, eingefügt durch die dritte Schlussbestimmung des neuen Gesetzes, den politischen Parteien nunmehr erlaubt, personenbezogene Daten über die politische Meinung von Einzelpersonen zu erheben.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Zwei von drei Unternehmen erfüllen nicht die Vorgaben der DS-GVO.

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Agencia Española de Protección de Datos ("Datenschutzagentur")

V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

Vor Inkrafttreten der Verordnung wurden beispielsweise WhatsApp und Facebook mit einer Geldstrafe von bis zu 300.000 Euro belegt. Jetzt können diese Sanktionen dank der DS-GVO viel höher sein, bis zu 4% des Umsatzes des Vorjahres oder 20.000.000.000 Eur.

In Spanien wurde jedoch noch keine Geldbuße nach der DS-GVO verhängt. In der Praxis würden die Bußgeldgrenzen der bisherigen Gesetzgebung zwischen 5.000 und 20.000 Euro liegen und könnten in schwerwiegenderen Situationen sogar 60.000 Euro erreichen.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die spanische Datenschutzbehörde hat mehrfach erklärt, dass dieses Geld ex lege dazu bestimmt ist, einen Großteil des Haushalts der Datenschutzagentur zu finanzieren. Dieser wird vom Parlament beschlossen, wobei die Behörde nicht frei über die Verwendung der Bußgelder entscheiden kann. Jede Ausgabe oder jeder neue Personalposten muss von verschiedenen öffentlichen Einrichtungen beschlossen werden. Mit anderen Worten, obwohl das Geld aus den Sanktionen formell die Behörde finanziert, darf jene über die Verwendung der Gelder kaum selbst entscheiden.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Als nichtmonetäre Sanktion sieht die neue spanische LOPD die Veröffentlichung von Informationen im Staatsanzeiger vor, aus denen der gegen die Norm Verstößende, die begangene Verletzung und der Betrag der verhängten Geldbuße hervorgeht, wenn die Geldbuße mehr als eine Million Euro beträgt und der gegen die Norm Verstößende eine juristische Person ist.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Die Bürokratie bei der Anpassung an die neuen Vorschriften und die allgemeine Unkenntnis des Datenschutzrechts sind zweifellos die wichtigsten Probleme, mit denen die Mandanten zu kämpfen haben. In Spanien gibt es keine gewachsene Kultur des Datenschutzes, so dass die Verordnung für viele Arbeitgeber zunächst unnötig erscheint.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

Zum Hintergrund ist festzuhalten, dass es in Spanien keine wirkliche Kultur des Datenschutzes gibt, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen. Etwas anderes gilt für große Unternehmen sowohl im kommerziellen als auch im finanziellen Sektor, die über konkrete und eingespielte interne Prozesse verfügen. In Spanien rückt der Schutz persönlicher Daten in ganz bestimmten Fällen in den Fokus der Öffentlichkeit und der Gerichte. Das klassischste Beispiel hierfür ist wohl die Privatsphäre der Arbeitnehmer und ihrer Daten und Kommunikationsvorgänge, die während der Arbeitszeit von Geräten durchgeführt werden, die

vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden (ist das Abfangen und die Kontrolle während dieser Zeit legal?)

Ebenso drängend ist die Kontrolle der Kommunikation von Minderjährigen (jünger als 14 Jahre) auf deren mobilen Endgeräten und innerhalb der von ihnen genutzten sozialen Netzwerke selbst durch ihre Eltern (hierbei wurde zugunsten der Privatsphäre der Minderjährigen und der Minimierung einer Intervention durch ihre Erziehungsberechtigten entschieden).

**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

Die Kultur der Einhaltung der DS-GVO in Spanien und in den Unternehmen muss mit der Notwendigkeit verbunden sein, die Einhaltung der Vorschriften in diesem Bereich als etwas von Essentielles zu betrachten und nicht weil es mit Sanktionen belegt ist, sondern vor allem um der Öffentlichkeit eine Kultur der Einhaltung der Vorschriften und der Reife des Unternehmens bei der Entwicklung der Kontrollmechanismen in diesem Bereich zu präsentieren.

Zweitens, aber nicht weniger wichtig, obwohl spanische Unternehmen in der Praxis diesen Vorteil bislang kaum sehen, führt die Umsetzung einer DS-GVO-Compliance-Kultur zu neuen Formen der Marktbewerbung und Kundenkommunikation, inklusive des Potenzials, Big Data zu nutzen, einschließlich der Möglichkeiten, Kundendaten mit der entsprechenden Anonymisierung zu vermarkten, um zusätzliche Einnahmen zu erzielen, je nach konkreter Tätigkeit und den Dienstleistungen der Internet of Things-Community.

Kurz gesagt sind diese beiden Säulen die Grundlage für die neue Verordnung gemeinsam mit der Digitalisierung und Internationalisierung der heutigen Wirtschaftsbeziehungen.

Die folgenden Punkte sollten durch eine angemessene Beratung sichergestellt werden:

- Sicherstellen, dass die gespeicherten Informationen korrekt sind.
- Gewährleistung der Rechte von Betroffenen.
- Identifizierung, welche Daten zu speichern sind und welche nicht.
- Aktualisierung der Richtlinien und Verfahren zur Datensicherheit.
- Verbesserung des Einwilligungsprozesses.
- Einführung eines Datenschutzbeauftragten.

Unai Mieza
u.mieza@schindhelm.com



TSCHECHIEN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Ja, die DS-GVO wurde durch die Gesetzessammlung Nr. 110/2019 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten umgesetzt.

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

Es gibt nur wenige Regelungen, gemäß denen der tschechische Gesetzgeber die DS-GVO angepasst hat. Wir möchten hier insbesondere die folgenden Regelungen hervorheben:

Die Definition der „öffentlichen Stelle“, die unter anderem in Art. 27 DS-GVO erwähnt wird. Der tschechische Gesetzgeber hat diesen Begriff definiert, weil die DS-GVO keine nähere Bestimmung enthält, diesen Stellen aber besondere Pflichten auferlegt, wie z.B. die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Eines der am meisten in Tschechien diskutierten Probleme im Hinblick auf die DS-GVO sind die Voraussetzungen, unter denen Minderjährige bei Social Media Services einwilligen können. Das tschechische Recht sieht eine niedrigere Grenze für die Einwilligung von Minderjährigen ohne das Erfordernis der Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor, welche bei 15 Jahren liegt.

Das lokale Recht setzte ferner die Grenzen von Geldbußen für Behörden und öffentliche Einrichtungen herab, wonach diese nicht mehr als 10 Millionen CZK (= ca. 390.000 Euro) betragen dürfen. Der Gesetzgeber nutzte hier die Öffnungsklausel nach Art. 87 (7) der DS-GVO.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Es ist insoweit nicht möglich, eine genaue Angabe zu machen. Aber wir schätzen, dass die Mehrheit der Unternehmen (also mehr als 80%) ihre internen Regelungen und Prozesse angepasst hat, um die Vorgaben der DS-GVO einzuhalten.

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Die Behörde für persönlichen Datenschutz (“Úřad pro ochranu osobních údajů”).
<https://www.uoou.cz/en/>



V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

Die höchste Geldbuße, die bislang von der tschechischen Behörde verhängt wurde, lag bei 10.000 Euro; die Geldbuße ist aber noch nicht vollstreckbar. Die tschechische Behörde hat keine näheren Umstände zu dem Fall veröffentlicht. Die Behörde hat lediglich informiert, dass ein Verstoß gegen Art. 5 (1) c) und e) der DS-GVO vorlag, also gegen die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung.

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die gemäß DS-GVO verhängten Geldbußen fließen dem tschechischen Staatshaushalt zu.

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Bisher gab es nur wenige Verfahren, die zu einer finalen Entscheidung geführt haben. Die wenigen Maßnahmen, die ergriffen wurden, bestanden im Wesentlichen aus Geldbußen. Die Behörde kann auch ihre Untersuchungsbefugnisse nach Art. 58 (2) der DS-GVO ausüben.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Mit den Vorgaben zum Einsatz von Kamerasystemen. Darüber hinaus gibt es viele Fragestellungen zu Mitarbeitern, wie zum Führen von Datenbanken und zum zulässigen Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten.

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

Die meisten Probleme wurden durch die neue nationale Gesetzgebung gelöst. Aber es ist damit zu rechnen, dass es durch die Gesetzesanwendung zu weiteren rechtlichen Diskussionspunkten kommen wird.

X. WELCHE EMPFEHLUNGEN WÜRDEN SIE AUS IHRER ERFAHRUNG HERAUS EINEM UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG GEBEN?

Das Wichtigste ist die Festsetzung interner Regelungen, um in der Lage zu sein, die Vorgaben der DS-GVO einzuhalten, d.h. die Einführung adäquater interner Richtlinien.

Eva Scheinherrová
scheinherrová@scwp.cz



UNGARN

I. WURDE DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND IN NATIONALES RECHT UMGESETZT UND WELCHEN NAMEN TRÄGT DIESES GESETZ?

Die DS-GVO gilt direkt in Ungarn. Um die nationalen Gesetze mit der DS-GVO zu harmonisieren, wurden ca. 80 lokale Gesetze geändert, darunter:

1. das Gesetz über die informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit
2. das Gesetz zum Arbeitsrecht
3. das Gesetz zum Eigentumsschutz)

II. WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN IHRES LOKALEN RECHTS, DIE VON DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ABWEICHEN?

Die Hauptbereiche, für die das ungarische Recht zusätzliche Regelungen vorsieht, sind:

- das Arbeitsrecht:
 - Verwaltung biometrischer Daten
 - Handhabung von Straftatbeständen
 - Ausübung von Kontrollrechten über die Arbeitnehmer
- Gesetz zum Eigentumsschutz:
 - Rechtsgrundlage des Datenmanagements im Falle der Videoüberwachung ist ein berechtigtes Interesse.
- Gesetz über die informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit:
 - Die gesetzliche vorgeschriebene Datenverwaltung oder die auf öffentlichem Interesse beruhende Notwendigkeit muss alle drei Jahre überprüft werden.
 - Der Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seiner Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet.

III. WAS SCHÄTZEN SIE, WIE VIELE UNTERNEHMEN HALTEN BEREITS DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG IN IHREM LAND EIN?

Etwa 30 %

IV. WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG, DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG ZU ÜBERWACHEN?

Ungarische Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit

(Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság, "NAIH")



V. WAS WAR BISLANG DIE HÖCHSTE GELDBUßE, WELCHE EINER IHRER BEHÖRDEN VERHÄNGT HAT?

In Ungarn betrug die höchste Sanktion 11.000.000.000 HUF (~ 34.000 EUR).

VI. WOHIN FLIEßEN DIE EINNAHMEN AUS DEN GELDBÜßEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG -SANKTIONEN (FÜR WELCHE ZWECKE WERDEN SIE VERWENDET)?

Die eingezogenen Geldbußen sind Teil des zentralen Staatshaushalts. Die Regierung gibt 2019 am meisten für die folgenden drei Bereiche aus:

- Altersversorgung (20, 1%)
- Soziale Sicherheit (10, 6%)
- Bildung (10, 4%)

VII. WELCHE WEITEREN MAßNAHMEN SIND VON DEN BEHÖRDEN ERGRIFFEN WORDEN? WELCHE STELLUNG BEZIEHEN SIE?

Andere Maßnahmen, die typischerweise von der Behörde ergriffen werden:

- Warnung an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder den Datenverarbeiter, dass bestimmte Datenverwaltungsaktivitäten gegen die DS-GVO-Bestimmungen verstoßen.
- Anweisung, die betroffenen Personen über die Verletzung personenbezogener Daten zu informieren.
- Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkung der Datenverarbeitung.

VIII. MIT WELCHEN VORGABEN ZUR EINHALTUNG DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG HABEN IHRE MANDANTEN AM MEISTEN ZU KÄMPFEN?

Die schwierigsten Probleme unserer Mandanten bei der Einhaltung der DS-GVO sind:

- Aufrechterhaltung einer Clean-Desk-Politik;
- Sperrung von beständig verwendeten Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten;
- Rechtmäßiger Einsatz einer Videoüberwachung, keine Verwendung zur Kontrolle von Mitarbeiteraktivitäten;
- die betroffenen Personen über die Löschung ihrer Daten zu informieren, aber gleichzeitig nachweisen zu können, dass sie es getan und die betroffene Person informiert haben (E-Mail, Name, Kontaktdaten werden dafür gespeichert);

IX. WELCHE SIND DIE WESENTLICHEN UNGELÖSTEN RECHTLICHEN PROBLEME, DIE IN IHREM LAND DISKUTIERT WERDEN?

1. Voraussetzung eines „berechtigten Interesses“ an der Datenverarbeitung
2. Datenübermittlung an Dritte



**X. WELCHE EMPFEHLUNGEN
WÜRDEN SIE AUS IHRER
ERFAHRUNG HERAUS EINEM
UNTERNEHMEN ZUR EINHALTUNG
DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG GEBEN?**

- Durchführung eines rechtlichen Audits zu den Datenverarbeitungsprozessen
 - Überprüfung und Aktualisierung der datenschutzrechtlichen Dokumentation und
 - Schulung des Personals
-

Beatrix Fakó
b.fako@scwp.hu

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

BULGARIA

SOFIA

SCHINDHELM
Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
sofia@schindhelm.com

VARNA

SCHINDHELM
Dr. Cornelia Draganova & Colleagues
varna@schindhelm.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

TAICANG

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
taicang@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
Advokátní kancelář
plzen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
Advokátní kancelář
praha@scwp.com

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM
Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM
DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM
Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

POLAND

BRESLAW / WROCLAW

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna
Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k.
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna
Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

BILBAO

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
bilbao@schindhelm.com

DENIA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
denia@schindhelm.com

MADRID

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
palma@schindhelm.com

VALENCIA

LOZANO SCHINDHELM
Lozano, Hilgers & Partner SLP
valencia@schindhelm.com

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion: Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k. | 50-077 Wrocław, ul. Kazimierza Wielkiego 3, Tel. +48 71 326 51 40, wroclaw@sdzlegal.pl; Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.k. ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und können im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Haftung der Autoren oder der Herausgeberin ist ausgeschlossen.